

Wiebke Eckart  
MdGV Sreinfeld, 18184

Beitrag zu TOP 7 Vorlage BV/KRA/057/2009

Ich folge der Auffassung, wie sie in der Vorlage dargelegt ist, nicht.

Aus folgenden Gründen:

§1 Abs.1 Kommunalabgabengesetz MV „berechtigt“ die Gemeinden, Abgaben zu erheben. D.h. wir müssen es nicht tun, wenn wir das dem Zweck der Abgabe zugrunde liegende Problem anders lösen wollen und können.

Wenn wir die Satzung beschließen wollen, was wir bereits getan haben, stellt sich die Frage, ob sich diese an einer Mustersatzung des Innenministeriums des Landes MV zu orientieren hat.

§ 2 Satz 1 KAG MV sagt hierzu, dass sich „Steuersatzungen“ an Mustersatzungen zu orientieren haben und wenn sie davon abweichen sollte, der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht bedürfen.

Nun ist aber die Straßenbaubeitragsatzung **keine Steuersatzung.**  
**Somit gilt meines Erachtens auch das Orientierungsgebot nicht.**

Bleibt die Frage der Beitragsätze:

§ 8 Satz 3 KAG MV sagt hierzu: ...tragen die Beitragsberechtigten **mindestens 10 von Hundert.**

Diesen Mindestsatz überschreitet die von uns beschlossene Satzung sehr deutlich.

Somit hege ich keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser von uns beschlossenen Satzung.

Auch die Notwendigkeit einer Begründung der Höhe der Beiträge erschließt sich mir aus den zutreffenden Gesetzen nicht, siehe oben.

Wir hatten alle gemeinsam gute Gründe für diese Satzung in der vorliegenden Form zu kämpfen.

Wohlbedacht haben wir uns für die Beitragsätze entschieden und einhellig die Satzung beschlossen.

Dazu sollten wir stehen und uns nicht ins Bockshorn jagen lassen.

Wir haben das Satzungsrecht und sind von unseren Wählern beauftragt dieses auch wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wiebke Eckart